

Avenarius, Hermann

Die Bedeutung des Schulrechts für die Lehrerbildung: Teil 2

formal und inhaltlich überarbeitete Version der Originalveröffentlichung in:

formally and content revised edition of the original source in:

*Schulverwaltung : Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement. Hessen, Rheinland-Pfalz
24 (2019) 6, S. 183-185*



Bitte verwenden Sie in der Quellenangabe folgende URN oder DOI /

Please use the following URN or DOI for reference:

urn:nbn:de:0111-pedocs-177640

10.25656/01:17764

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-177640>

<https://doi.org/10.25656/01:17764>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Hermann Avenarius

Die Bedeutung des Schulrechts für die Lehrerbildung - Teil 2

Vortrag bei der Eröffnungsveranstaltung des Projekts „Studienangebot Bildungsrecht“

Fünftens: Schulrecht und Berechtigungswesen

Wie eh und je übernimmt die Schule mit der Vergabe von Berechtigungen (Benotung von Klassenarbeiten und mündlichen Leistungen, Zeugnisse, Abschlüsse mit und ohne Prüfungen) die Rolle einer „Zuteilungsapparatur von Lebens-Chancen“ (Helmut Schelsky). Das Berechtigungswesen ist zwar mit Nachteilen verbunden: Es kann pädagogisch schädliche Wirkungen auslösen, wie sie beispielsweise in dem durch den Numerus clausus verursachten Verteilungskampf um Noten und Punkte in der gymnasialen Oberstufe anschaulich zutage treten; es kann ungerecht sein, man denke nur an die immer wieder auch von der empirischen Bildungsforschung beklagten Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen wegen ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft. Doch ändern die Mängel des Berechtigungswesens nichts an seiner Notwendigkeit. Umso mehr kommt es darauf an, dass Lehrkräfte bereits im frühen Stadium der Lehrerausbildung lernen, die für die Bewertung von Schülerleistungen geltenden rechtlichen Grundsätze zu begreifen und sich anzueignen. Aus Zeitgründen kann ich nicht in die Einzelheiten gehen. Immerhin sei auf Folgendes hingewiesen: Die Rechtsprechung räumt den Lehrerinnen und Lehrern zwar einen Beurteilungsspielraum bei der Benotung der Schülerleistung ein; doch müssen sie die dabei zu beachtenden Grenzen einhalten. Diese ergeben sich aus allgemeingültigen Bewertungsmaßstäben (z.B. Grundsatz der individuellen Zurechenbarkeit der Leistung), aus dem Gebot stets sachbezogener Entscheidung (z.B. keine Bevorzugung oder Benachteiligung wegen persönlicher oder weltanschaulicher Überzeugungen) und aus der Bindung an die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Leistungsbewertung (z.B. keine Bewertung von Schülerleistungen auf der Grundlage eines falschen Sachverhalts). Außerdem muss das Verfahren der Leistungskontrolle rechtsstaatlich ausgestaltet sein und korrekt verlaufen; für jede Form der Leistungskontrolle ist dem Grundsatz der Chancengleichheit hohe Bedeutung beizumessen.

Besondere Probleme ergeben sich angesichts einer zunehmend *inklusive Schule*, also einer Schule mit lernzielfifferentem Unterricht, die auch den Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gerecht werden muss. Soweit es sich dabei um Schüler mit körperlichen Behinderungen wie z.B. Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie) handelt, geht es darum, den Betroffenen bei einer Klassenarbeit oder Prüfung einen *Nachteilsausgleich* zu gewähren, etwa dadurch, dass die

Schreibzeit verlängert oder die Verwendung technischer oder sonstiger Hilfsmittel ermöglicht wird; durch den Nachteilsausgleich sollen den behinderten Schülerinnen und Schülern beim Nachweis der geforderten intellektuellen Kompetenzen die gleichen Chancen wie den nichtbehinderten Schülern eröffnet werden. Soweit es um andere als körperliche Behinderungen, also um Beeinträchtigungen des intellektuellen Leistungsvermögens geht, kann nicht der Vergleich mit den nichtbehinderten Schülern den Maßstab der Leistungsbewertung bilden; die Leistungsbewertung kann nur etwas darüber aussagen, ob und wie weit der Schüler sein individuelles Leistungsvermögen ausgeschöpft hat. Der Schüler wird nicht an den allgemeinen Bewertungsmaßstäben gemessen, sondern nach seinem Potential beurteilt, was beispielsweise bedeuten kann, dass bestimmte Anforderungen, etwa Kenntnisse in Fremdsprachen oder Geschichte, von vornherein nicht erhoben werden. Der Schüler erhält in diesem Fall zwar eine Note; diese entspricht aber nicht den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung. Die Abweichung muss im Zeugnis vermerkt werden; man nennt dieses Vorgehen „*Notenschutz*“.

Sechstens: Schulrecht und Integrationsaufgabe der öffentlichen Schule

Das Spannungsverhältnis zwischen staatlichem und elterlichem Erziehungsrecht in der Schule gehört seit eh und je zu den „großen“ Themen des Schulrechts. Es muss mithin auch ein großes Thema für die Lehrerbildung sein. Deshalb darf ich hier etwas weiter ausholen:

Nach Art. 6 Abs. 2 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht; über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Im Schulwesen bleibt der Staat aber nicht auf dieses Wächteramt beschränkt. Vielmehr steht ihm aufgrund seiner Verantwortung für das Schulwesen (Art. 7 Abs. 1 GG) ein eigenständiger Erziehungsauftrag zu, der – so das Bundesverfassungsgericht – „in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet ist“. Diese gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule ist in einem „sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken“ zu erfüllen. Der Staat muss „in der Schule die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan der Erziehung ihrer Kinder achten und für die Vielfalt der Anschauungen in Erziehungsfragen insoweit offen sein, als es sich mit einem geordneten staatlichen Schulwesen verträgt.“ Die schulische Erziehung dient nicht nur der Erlernung der grundlegenden Kulturtechniken und der Entwicklung kognitiver Fähigkeiten; sie soll auch die emotionalen und affektiven Anlagen der Schüler zur Entfaltung bringen. In einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft mit Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher ethnischer, kultureller und religiöser Herkunft müssen die Lehrkräfte maßgeblich zur überaus wichtigen *Integrationsaufgabe* der öffentlichen Schule beitragen; dabei spielen insbesondere koedukativer Sportunterricht, Klassenfahrten, Schulfeste, aber auch die deutsche Sprache als Unterrichts- wie auch als Umgangssprache in den Pausen eine wichtige Rolle. Die

schulische Integrationsfunktion kann allerdings immer wieder in ein Spannungsverhältnis zum elterlichen Erziehungsrecht geraten. Wie ist dieses Spannungsverhältnis aufzulösen?

In dem Bemühen um eine möglichst umfassende Grundrechtsverwirklichung der Schüler und Eltern hatte die Rechtsprechung über längere Zeit religiös motivierten Anträgen auf Befreiung von schulischen Veranstaltungen eher großzügig stattgegeben. So entschied etwa das Bundesverwaltungsgericht im August 1993, einer zwölfjährigen Schülerin islamischen Glaubens sei es im Hinblick auf die Bekleidungs Vorschriften des Korans nicht zumutbar, sich am koedukativ erteilten Sportunterricht zu beteiligen, und gab demgemäß ihrem auf das Grundrecht der Religions- und Gewissensfreiheit gestützten Antrag auf Befreiung statt. Diese und ähnliche Entscheidungen sind im juristischen Schrifttum vor allem deshalb zu Recht kritisiert worden, weil sie die Integrationsaufgabe der Schule verkürzen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im November 2013 seine frühere Rechtsprechung zum Spannungsverhältnis zwischen der Schulpflicht einerseits und der Glaubensfreiheit bzw. dem religiösen Erziehungsrecht der Eltern andererseits in zwei an demselben Tag ergangenen Urteilen korrigiert. Der einzelne Schüler könne gestützt auf die von ihm für maßgeblich erachteten Verhaltensgebote nur in Ausnahmefällen die Befreiung von einer Unterrichtsveranstaltung verlangen; einer Schülerin muslimischen Glaubens sei die Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht in einer Badekleidung zumutbar, die muslimischen Bekleidungs Vorschriften entspreche („Burkini“). Ebenso könnten Eltern gestützt auf religiöse Erziehungsvorstellungen nur in Ausnahmefällen die Befreiung ihrer Kinder von einer Unterrichtsveranstaltung verlangen; Angehörigen der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas sei es zumutbar, dass ihre Kinder in der Schule an der Vorführung eines Spielfilms teilnahmen, in dem das Praktizieren schwarzer Magie dargestellt werde („Krabat“). An dieser neuen Rechtsprechung zeigt sich, dass das Schulrecht wie alles Recht sich wandelt, sich veränderten Verhältnissen anpasst. Das Gericht hat die neuen Entscheidungen wie folgt begründet:

Die Glaubensfreiheit des Schülers (Art. 4 Abs. 1 GG) bzw. das religiöse Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 GG) seien zwar vorbehaltlos gewährt, würden jedoch durch das in Art. 7 Abs. 1 GG verankerte staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen beschränkt. Dies bedinge schon auf abstrakt-genereller Ebene eine wechselseitige Relativierung beider Verfassungspositionen mit der Folge, dass als maßgeblich erachtete religiöse Verhaltensgebote bzw. Erziehungsvorstellungen zwar nicht als generell unbeachtlich behandelt werden dürften, der einzelne Schüler bzw. seine Eltern aber nur in Ausnahmefällen eine Unterrichtsbefreiung beanspruchen könnten. Die Schule solle angesichts ihrer Bedeutung für den Zusammenhalt der Gesellschaft „unter den von ihr vorgefundenen Bedingungen einer pluralistisch und individualistisch geprägten Gesellschaft dazu beitragen, die Einzelnen zu dem Ganzen gegenüber verantwortungsbewussten

‚Bürgern‘ heranzubilden, und hierüber eine für das Gemeinwesen *unerlässliche Integrationsfunktion* erfüllen“. Diesen weitreichenden Aufgaben könnte der Staat nicht gerecht werden, ohne eine allgemeine Schulpflicht einzuführen, deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit daher außer Frage stehe. Für die Ausfüllung seiner Rolle sei der Staat darauf angewiesen, das Bildungs- und Erziehungsprogramm für die Schule grundsätzlich unabhängig von den Wünschen der beteiligten Schüler und Eltern anhand eigener inhaltlicher Vorstellungen bestimmen zu können. Die verfassungsrechtlich anerkannte Bildungs- und Integrationsfunktion der Schule würde nur unvollkommen Wirksamkeit erlangen, müsste der Staat die Schul- und Unterrichtsgestaltung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner der Beteiligten ausrichten. Die Schule wäre dann letztlich vom Konsens aller individuell Beteiligten abhängig. Dies könne in einer religiös pluralen Gesellschaft weder praktisch möglich noch, im Blick auf die Integrationsfunktion der Schule, verfassungsrechtlich intendiert sein. Sei die staatliche Pflicht zur Rücksichtnahme auf religiöse Belange aus Gründen der Praktikabilität und insbesondere auch aufgrund der Integrationsfunktion der Schule im Prinzip begrenzt, so folge hieraus für alle Beteiligten, dass sie „in einem bestimmten Umfang Beeinträchtigungen ihrer religiösen Überzeugungen *als typische, von der Verfassung von vornherein einberechnete Begleiterscheinung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags und der seiner Umsetzung dienenden Schulpflicht*“ hinzunehmen hätten. Eine Befreiung wegen befürchteter Beeinträchtigungen religiöser Überzeugungen habe danach die Ausnahme zu bleiben.

Ich könnte die Bedeutung des Schulrechts für die Lehrerbildung noch mit einer ganzen Anzahl weiterer Beispiele veranschaulichen. So läge es nahe, über die Aufsichtspflicht, die bei vielen Lehrkräften Ängste weckt, zu sprechen. Manches wäre zu sagen über strafbare Handlungen von Schülern wie etwa Cybermobbing und Vandalismus, die mit den Mitteln des Ordnungsrechts allein nicht zu bewältigen sind. Vielleicht haben Sie auch erwartet, dass ich auf Inhalt und Reichweite der pädagogischen Freiheit der Lehrkräfte eingehe. Die mir eingeräumte Redezeit erlaubt es jedoch nicht, mich mit all diesen Fragen zu befassen. Eines dürfte jedoch hoffentlich klar geworden sein:

Das Schulrecht bildet den normativen Ordnungsrahmen für die schulische Arbeit und ist somit handlungsleitend für die berufliche Tätigkeit der Lehrkräfte. Es bietet Lehrerinnen und Lehrern Verhaltenssicherheit, ermöglicht Orientierung im Umgang mit Schülern, Eltern und Kollegen. In der Lehrerausbildung, bei der Vorbereitung auf den Lehrerberuf, ist dem Schulrecht daher ein angemessener Stellenwert beizumessen.

Tatsächlich spielt das Schulrecht aber im Lehramtsstudium kaum eine Rolle. Ausweislich der Vorlesungsverzeichnisse der hessischen Universitäten für das Wintersemester 2018/2019 finden jedenfalls in den erziehungswissenschaftlichen Organisationseinheiten Lehrveran-

staltungen, die explizit dem Schulrecht gewidmet sind, nicht statt, wobei ich nicht ausschließen kann, dass schulrechtliche Aspekte in einzelnen Vorlesungen, Seminaren oder Übungen zu erziehungswissenschaftlichen Themen sehr wohl enthalten sind. Von einer systematischen Vorbereitung der Lehramtsstudierenden auf die Bewältigung schulrechtlicher Probleme kann jedoch nicht die Rede sein. Möglicherweise wirken sich hier noch immer gewisse Vorbehalte der Pädagogen gegen die vermeintliche Gefahr einer Verrechtlichung, einer Vereinnahmung der Erziehungsarbeit durch normative Fremdbestimmung aus. Fast scheint es, als setze die Lehrerausbildung in Hessen eher darauf, dass sich ihre Absolventen die Fähigkeit zur Bewältigung schulrechtlicher Probleme später wohl oder übel durch berufliche Erfahrung im mühsamen Prozess des „learning by doing“ aneignen. Mit diesem Ausweichen vor einer – zugegeben – schwierigen Aufgabe werden die Hochschulen ihrer Verantwortung für die Lehrerbildung nach Maßgabe des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes indes nicht gerecht. Umso mehr ist zu hoffen, dass es dem von Erziehungswissenschaftlern und Juristen gemeinsam getragenen Projekt „Studienangebot Bildungsrecht“ der Justus-Liebig-Universität Gießen gelingt, künftige Lehrkräfte bereits in der universitären Phase der Lehrerbildung mit dem Schulrecht vertraut zu machen und dabei zu zeigen, dass das Studium des Bildungsrechts mitnichten eine Qual sein muss, sondern ein intellektuelles Vergnügen sein kann.